

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 355/75

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Herrn R [REDACTED],

B [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED] /Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Ia. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gartner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint auf Grund seiner tatsächlichen Würdigung des Verfolgungsschicksals des Klägers und der vertrauensärztlichen Gutachten einen Gesundheitsschadensanspruch nach §§ 28 ff BBG, weil es unwahrscheinlich sei, daß die beim Kläger festgestellten Beschwerden durch die Verfolgung entstanden oder zumindest wesentlich mitverursacht worden seien. Schon aus

- 3 -

diesem Grunde kann das Abhilfebegehren des Klägers keinen Erfolg haben, so daß es auf etwaige Ermessenserwägungen des Beklagten nicht mehr ankommt. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich bei dieser Sachlage nicht.

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)